### Satzung

# des Landkreises Mittelsachsen über den Maßnahmeteil des Abfallwirtschaftskonzeptes 2014 bis 2020 (MaßnahmenSAWK)

vom 29.03.2012

### Aufgrund

- der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) vom 19.07.1993 (SächsGVBl. S. 577), zuletzt geändert durch Art. 29 des Gesetzes vom 27.01.2012 (SächsGVBl. S. 130, 144),
- der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), zuletzt geändert durch Art. 14 des Gesetzes vom 27.01.2012 (SächsGVBl. S. 139, 140),
- des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 06.10.2011 (BGBl. I S. 1986)
- des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes (SächsABG) vom 31.05.1999 (SächsGVBI. S. 261), zuletzt geändert durch Art. 56 des Gesetzes vom 27.01.2012 (SächsGVBI. S. 131, 148)

hat der Kreistag des Landkreises Mittelsachsen am 28.03.2012 die folgende Satzung des Landkreises Mittelsachsen über den Maßnahmenteil des Abfallwirtschaftskonzeptes (MaßnahmenSAWK) beschlossen:

§ 1 Maßnahmenteil

Der Maßnahmenteil des Abfallwirtschaftskonzeptes wird wie folgt für verbindlich erklärt:

Nr.	Maßnahme	Bemerkung
1		Einheitliche Erfassung der Abfälle
1.1	Restabfall	- Installation eines einheitlichen Identsystems
		- 2-wöchentlicher Entsorgungsturnus mit Ausnahmeregelung
		in Großwohnanlagen (MGB 1.100/MGB 240)
		- Ausschreibung/Inhouse-Vergabe der Leistung 2012/2013
		(Vertragszeitraum 01.01.2014 bis 31.05.2020)
1.2	Wertstoffhöfe	- Erhöhung der Anzahl kommunal organisierter Wertstoffhöfe
		von 5 auf 11 - 15
		- Standplatzsuche und Errichtung der Wertstoffhöfe durch die
		EKM in Absprache mit den Städten/Gemeinden
		- Ausschreibung/Inhouse-Vergabe der Leistung Betrieb der
		Wertstoffhöfe 2012/2013 (Vertragszeitraum 01.01.2014
		bis 31.05.2020
		- Festlegung der Annahmezeiten (kontinuierliche Prüfung)
1.3	Sperrabfall	- Erfassung über Wertstoffhöfe und Kartenabrufsystem
		- Trennung von sperrigen Abfällen aus Holz und sonstigen
		sperrigen Abfällen
		- Ausschreibung/Inhouse-Vergabe der Leistung 2012/2013
		(Vertragszeitraum 01.01.2014 bis 31.05.2020)

Nr.	Maßnahme	Bemerkung
1.4	Bioabfall	- Unterstützung der Eigenkompostierung
		- Favorisierung der privatwirtschaftlichen Sammlung
		- bei Wegfall der privatwirtschaftlichen Sammlung → kommu-
		nale Organisation der Sammlung
1.5	Grünabfall	- Annahme an den Wertstoffhöfen
		- Annahme der Weihnachtsbäume auf den Wertstoffhöfen
1.6	Altransfer	bis Anfang Februar
1.6	Altpapier	- Erfassung über ein einheitliches, flächendeckendes System der Blauen Tonne
		- 4-wöchentlicher Entsorgungsturnus mit Ausnahmeregelung
		in Großwohnanlagen (MGB 1.100/MGB 240)
		- Integration von Schulen und Kindergärten in die kommunale
		Sammlung
		- Ausschreibung/Inhouse-Vergabe der Leistung 2012/2013
		(Vertragszeitraum 01.01.2014 bis 31.05.2020), Abstimmung
		mit Systembetreibern zur Mitbenutzung
1.7	Leichtverpackungen	- Abstimmung zur Gestaltung der Sammlung mit den System-
	und Glas	betreibern (flächendeckend Gelbe Tonne und 2-wöchent-
		licher Entsorgungsturnus mit Ausnahmeregelungen in
		Großwohnanlagen
		- Abstimmung zur Einführung der Wertstofftonne 2015
1.8	Elektro- und	- Sammlung ausschließlich über Wertstoffhöfe bzw. bei Kat. 4
	Elektronikaltgeräte	(Gasentladungslampen) auch über Problemstoffsammlung
1.0	D  -  -  -  -  -  -  -  -  -  -  -  -	- Abholung gegen Transportgebühr/Transportentgelt
1.9	Problemstoffe	- Mobile Sammlung 2*jährlich und ergänzend stationär
		- Ausschreibung/Inhouse-Vergabe der Leistung 2012/2013 (Vertragszeitraum 01.01.2014 bis 31.05.2020)
1.10	Sonstige Abfälle (z. B.	- Erfassung über die Wertstoffhöfe bzw. Annahme an der
1.10	Abfälle zur Beseitigung,	Anlage des AWVC
	Reifen, Holz, Schrott,	7 mage des 7 to 2
	Kork, Textilien)	
1.11	Konzept zur Vergabe	- Für die Maßnahmen 1.1, 1.2, 1.3, (1.4), 1.5, 1.6, 1.8, 1.9 und
	und Vergabe/Beauf-	1.10 ist ein Vergabekonzept federführend durch die EKM zu
	tragung von	erstellen
	Entsorgungsleistungen	- Einbindung der Verwertung und Beseitigung von Abfällen in
		die Vergabe, soweit eine Behandlung nicht beim AWVC
		erfolgt (Maßnahmen 2.2 bis 2.4)
		- Durchführung der Vergabe/Beauftragung von Dritten mit
1		der Leistungserbringung
2.1	Restabfall, Sperrabfall	Verwertung und Beseitigung von Abfällen - Abfallbehandlung beim AWVC bis mindestens 31.05.2020
Z.1	(ohne sperrigen Abfall	- Konzept zur Behandlung ab 01.06.2020 in Abstimmung mit
	aus Holz) sowie sonstige	dem Konzept des AWVC
	Abfälle, welche	as Nonzept add / III to
	satzungsrechtlich nicht	
	ausgeschlossen sind und	
	nicht anders erfasst/	
	verwertet werden	
2.2	Sperriger Abfall aus	- Ausschreibung zur Behandlung im Rahmen der Leistungsver-
	Holz, Grünabfall, andere	gabe zum Betrieb der Wertstoffhöfe (Vertragszeitraum
	auf den Wertstoffhöfen	01.01.2014 bis 31.05.2020)
	erfasste Abfälle	

Nr.	Maßnahme	Bemerkung
2.3	Verwertung von	- Ausschreibung zur Verwertung im Rahmen der Leistungsver-
	Altpapier	gabe zur Sammlung (Vertragszeitraum 01.01.2014 bis 31.05.2020)
2.4	Schadstoffbehandlung	- Ausschreibung zur Verwertung/Beseitigung im Rahmen der
		Leistungsvergabe zur Sammlung (Vertragszeitraum
		01.01.2014 bis 31.05.2020)
3		Öffentlichkeitsarbeit
	Öffentlichkeitsarbeit	- Vorbereitung, Unterstützung und Begleitung der Verein-
		heitlichung der Abfallwirtschaft 2014
		- Erarbeitung und Vertrieb eines einheitlichen Abfallkalenders
		- Weiterentwicklung und Durchsetzung eines durchgängigen
		"Corporate Design"
		- Ausbau des Internetauftritts der EKM
		- Fortführung und Ausbau umweltpädagogischer Projekte
		- Förderung Eigenkompostierung
		- Vermeidung illegaler Ablagerungen
4		Deponienachsorge/Weitere Maßnahmen
	Deponienachsorge	- Abschluss der Nachsorgemaßnahmen und Übergabe an
	Vonzonto	die Eigentümer - ggf. Prüfung und Erarbeitung von Konzepten zur Nach-
	Konzepte	nutzung (z. B. Photovoltaik), wenn diese im Eigentum des
		Landkreises bleiben
	Flächen zur Zwischen-	- Ausweisung von Flächen zur Zwischenlagerung katastrophen-
	lagerung katastrophen-	bedingt anfallender Abfälle
	bedingt anfallender	bedingt animiender Abrane
	Abfälle	
5	7.6.3	Deponienachnutzung (Standort Hohenlauft)
	Deponienachnutzung	- Betrieb der Deponiegasanlage, Verwertung des Deponie-
		gases bis wirtschaftlicher Betrieb nicht mehr möglich ist
		- Betrieb der Photovoltaikanlage
6		Ziele Klimaschutz und Ressourcenschonung
	Ziele Klimaschutz und	- Stärkung der Abfallvermeidung
	Ressourcenschonung	- konsequente Fortsetzung der getrennten Sammlung von
		Wertstoffen und organischen Abfällen
		- Vermeidung illegaler Ablagerungen
7		inheitlichen Abfallgebühren- und Abfallwirtschaftssatzung
	Gestaltung einer ein-	- Erarbeitung einer einheitlichen Abfallwirtschaftssatzung
	heitlichen Abfall-	anhand der einzelnen Maßnahmen aus Punkt 1 und 2
	gebühren- und Abfall-	- Kalkulation der Abfallgebühren auf Basis der Ausschreibungs-
	wirtschaftssatzung	ergebnisse, Fortschreibung der Kalkulation und Erarbeitung
		einer einheitlichen Abfallgebührensatzung
8		Fortschreibung Abfallwirtschaftskonzept
	Fortschreibung AWK	- Fortschreibung mit dem Schwerpunkt der Ausrichtung der
		Abfallwirtschaft ab dem 01.06.2020 (Verbandszugehörigkeit,
		Abfallbehandlung, Sammelsysteme, Anpassung an rechtliche
		Grundlagen)

# § 2 Umsetzungszeitraum

- (1) Das Abfallwirtschaftskonzept wurde für den Zeitraum 2014 bis 2020 erstellt. Um eine einheitliche Abfallwirtschaft ab 2014 im Landkreis Mittelsachsen zu realisieren, sind bereits im Vorfeld eine Vielzahl der Maßnahmen zu beginnen. Dabei handelt es sich um die Maßnahmen 1.1, 1.2, 1.3, 1.4, 1.6, 1.7, 1.9, 1.11, 2.2, 2.3, 2.4, 3, 4, 6, 7.
- (2) Die Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzeptes bei wesentlichen Änderungen nach § 2 Abs. 1 Satz 1 SächsABG oder spätestens nach 5 Jahren bedingt auch eine Änderung dieser Maßnahmensatzung.

## § 3 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Freiberg, 29. März 2012

Volker Uhlig Landrat des Landkreises Mittelsachsen

Siegel

#### **Hinweis:**

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Satzung, sofern sie unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen ist, gemäß § 3 Abs. 5 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gilt.

Dies gilt nicht, wenn

- 1. die Ausfertigung dieser Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- 3. der Landrat dem Beschluss nach § 48 Abs. 2 SächsLKrO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
- 4. vor Ablauf der im Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Landkreis unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 3 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 und 4 SächsLKrO geltend gemacht worden, so kann auch nach dem Ablauf der in § 3 Abs. 5 Satz 1 SächsLKrO genannten Frist jedermann die Verletzung geltend machen.